

Förderverein Fühlinger See Köln e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fühlinger See Köln e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der ökologischen Qualität des Naherholungsgebietes Fühlinger Sees.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck soll durch Veranstaltungen, Spendenaktionen, Forschungsförderung, Förderung naturverträglichen Sports sowie durch die Aufklärung der Öffentlichkeit über die mit dem Fühlinger See verbundenen ökologischen Probleme, insbesondere in Schulen und Kindergärten, gefördert werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln mit der Auflage, es nur für Zwecke der Erhaltung und Pflege des Fühlinger Sees zu verwenden, oder es wird für die Neugründung einer gemeinnützigen Stiftung verwendet, die dem sich auflösenden Verein vergleichbare Ziele verfolgt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche sowie jede juristische Person werden, die den Zweck und das Ziel des Vereins gemäß § 2 unterstützt.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des vollen Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt;
 - b) wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins gröblich zuwider gehandelt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt hat.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (6) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist unanfechtbar.
- (7) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an dem Vermögen des Vereins. Indessen bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Beitragsordnung wird erstmalig in der Gründungsversammlung festgesetzt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden für jedes Geschäftsjahr auf Empfehlung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder ermächtigen den Vorstand, den Beitrag durch Lastschrift einzuziehen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Aufnahme ist nach Aufnahme, der für die Folgejahre im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Der Verein verpflichtet sich, sämtliche Spenden im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 2 nur für solche Zwecke zu verwenden, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10 Abs. 1 EStG anerkannt sind (Anlage 7 EStG).

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden¹,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) drei Beisitzern.

Einer der Beisitzern wird von der Stadt Köln benannt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

- (2) der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

¹ Die Bezeichnung der Amtsinhaberschaft in der männlichen Person gilt selbstverständlich durchgängig auch für weibliche Amtsinhaberinnen (z.B. der Schriftführer = die Schriftführerin).

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Amtszeit beträgt, vom Tage der Wahl an gerechnet, zwei Jahre. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.
- (6) Der Vorstand ist für die Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
- (7) Bei Sachentscheidungen wird der Vorstand von einem Beirat beraten, dessen Mitglieder aufgrund ihrer Fachkompetenz vom Vorstand mehrheitlich berufen werden. Die Berufung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand des Vereins hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung findet bis spätestens 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen werden.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist sodann auf der einberufenen Mitgliederversammlung zu begründen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzu-

berufen, wenn mindestens ein Viertel (1/4) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – *eine* Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, jedoch nur für jede Mitgliederversammlung gesondert, schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nur eine fremde Stimme vertreten. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr; die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; die Entlastung des Vorstands;
 - b) die Festsetzung der Beitragsordnung;
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - h) die Entgegennahme der Kassenabrechnung;
 - i) die Wahl der Kassenprüfer;
 - j) die Festsetzung der Wahlordnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9

Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn die Einladung gem. § 8 Abs. 1 spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung versandt wurde.
- (3) Wahlen zum Vorstand des Vereins sind auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Wahl vorzunehmen.
- (4) Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem gegenwärtigen Vorstand des Vereins angehören und für den neu zu wählenden Vorstand nicht zur Wahl stehen darf.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- (6) entfällt

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Zwecks Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung nach den gleichen Grundsätzen, die für die Wahl des Vorstandes gelten, zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Vereinskasse. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichts ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus; die Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand selbst gestellt oder von mindestens einem Drittel (1/3) der Mitglieder beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Über die Änderung der Satzung des Vereins darf nur entschieden werden, wenn den Mitgliedern der volle Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung mit der Einladung vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Die Absendung durch den Vorstand an die Mitglieder gilt als Nachweis für den Zugang.
- (4) Änderungen der Satzung dürfen nicht den Zweck des Vereins und seine Gemeinnützigkeit in Frage stellen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne erneute Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 muss abweichend von den in § 8 vorgeschriebenen Fristen mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (3) Zu dem Auflösungsbeschluss muss mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (5) Ist die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.10.2002 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Köln, den 24.10.02

gez. Lidwina Welter

gez. Hans Heinrich Lierenfeld

gez. Beate Brinkhaus

gez. Klaus Koch

gez. Bodo Tschirner

gez. Horst Meyer

gez. Franz Wolf-Bösehaus

gez. Wolfgang Große

gez. Dr. Alfred Rest

Die Satzung in der Fassung vom 23.01.2008 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.06.2013 geändert in § 2 Absatz (3).